



Hinweise zur Finanzierung

im BKJ-Förderprogramm „Künste öffnen Welten“

1. Förderhöchstbetrag und Jährlichkeit

Die maximale Förderhöhe richtet sich nach den drei Projekttypen und ist abhängig von der konkreten Anzahl an Teilnahmeplätzen:

Typen	Teilnahmeplätze	max. Förderhöhe/Jahr	max. Laufzeit
Typ 1: Zugang	mind. 12	7.500 bis 20.000 Euro	1 Kalenderjahr
Typ 2: Intensiv	20 bis 40	20.000 bis 35.000 Euro	2 Kalenderjahre
Typ 3: Netzwerk	mind. 60	30.000 bis 50.000 Euro	4 Kalenderjahre

Je mehr Plätze Sie anbieten, desto höher kann also die Fördersumme sein, die Sie pro Kalenderjahr beantragen. Wir geben Ihnen hier einen Überblick darüber, welche Fördersumme Sie bei der jeweiligen Anzahl an Plätzen beantragen können. Bitte orientieren Sie sich an diesen Werten.

Zugangprojekte (mind. 12 bis ca. 20 TN-Plätze)

12 – 15 TN	16 – 20 TN	> 20 TN
mind. 7.500 bis max. 12.750 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro

Intensivprojekte (mind. 20 bis ca. 40 TN-Plätze)

20 TN	21 – 25 TN	26 – 30 TN	31 – 35 TN	36 – 40 TN	> 40 TN
20.000 €	21.250 Euro	25.500 Euro	29.750 Euro	35.000 Euro	35.000 Euro

Netzwerkprojekte (mind. 60 TN-Plätze)

≥ 60 TN
50.000 Euro

Für den jeweiligen Projekttyp müssen Sie außerdem eine Mindestanzahl an Stunden mit Angeboten/Veranstaltungen für die Teilnehmer*innen pro Kalenderjahr anbieten:

Zugangprojekte: 40 Stunden pro Teilnehmer*in

Intensiv- und Netzwerkprojekte: 60 Stunden pro Teilnehmer*in

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, diese Auflagen zu erfüllen, kontaktieren Sie uns gerne für ein Beratungsgespräch.

Mehrfährige Projekte erhalten eine Bewilligung für alle Jahre zusammen, allerdings erfolgt die Abrechnung für jedes Kalenderjahr getrennt. Eine Verschiebung von Mitteln zwischen den Kalenderjahren ist nicht möglich.

Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bewilligung von der BKJ (Zuwendungsvertrag) vorliegt. Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist generell nicht möglich.

Das Programm „Künste öffnen Welten“ ist derzeit bis Ende 2025 befristet. Die Förderung von Projekten über das Jahr 2025 hinaus erfolgt daher nur unter dem Vorbehalt, dass das Programm „Künste öffnen Welten“ fortgesetzt wird.

2. Kalkulation

Die Kalkulation des Projektes erfolgt über feste Beträge je Teilnehmer*in und Veranstaltung. Diese wurden für sämtliche Projekte in „Künste öffnen Welten“ wie folgt einheitlich festgesetzt und bestimmen die Höchstgrenze für zuwendungsfähige Ausgaben sowohl in der Antragstellung als auch im Nachweis:

Nachmittagskurs	14 Euro je Teilnehmer*in und Termin (mind. 1,5 Std.)
Wochenend-/Ferienworkshop	56 Euro je Teilnehmer*in und Tag (mind. 6 Std.) sowie zusätzlich 42 Euro je Teilnehmer*in und Übernachtung
Schnupperangebot	280 Euro je Schnupperangebot (max. 1 Angebot/Tag, mind. 1,5 Std., mind. 20 Teilnehmer*innen)
Kompetenznachweis Kultur	280 Euro je ausgestellttem Kompetenznachweis

Bei Nachmittagskursen sind bei Bedarf auch Doppeltermine (mind. 3 Std.) möglich.

Von den festen Beträgen sind 25 Prozent als Sachausgabenbudget und 75 Prozent als Honorarausgabenbudget vorgesehen. Ausnahmen: Der feste Betrag für Übernachtungen erhöht zu 100 Prozent das Sachausgabenbudget. Der feste Betrag für den Kompetenznachweis Kultur erhöht zu 100 Prozent das Honorarausgabenbudget. Diese prozentuale Aufteilung ist für alle Aktivitäten verbindlich.

3. Koppelung der Förderung an die festen Beträge

Die festen Beträge gelten auch für die Projektdurchführung. Wenn weniger Veranstaltungen stattfinden oder weniger Teilnehmer*innen an den Veranstaltungen teilnehmen, reduziert sich die Förderhöhe entsprechend.

Verschiebungen sind jedoch möglich: Finden z. B. weniger Nachmittagskurstermine statt, können Sie diese z. B. durch mehr Wochenend-/Ferienworkshops ausgleichen. Genauso

können weniger Teilnehmer*innen an einem Termin durch mehr Teilnehmer*innen an einem anderen Termin ausgeglichen werden.

Es ist daher sehr wichtig, dass für alle Veranstaltungen vollständige Teilnahmenachweise vorliegen. Ohne Teilnahmenachweis erfolgt keine Förderung! Als Teilnehmer*innen kommen für die Berechnung nur Menschen zwischen 3 und 18 Jahren infrage. Soweit aus konzeptionellen Gründen weitere Personen (Angehörige, Ehrenamtliche, Honorarkräfte etc.) an den Angeboten teilnehmen, können zwar die notwendigen Ausgaben hierfür abgerechnet werden (siehe unten) – es können für diese Personen aber keine festen Beträge geltend gemacht werden.

4. Honorarausgaben

Zum Nachweis des Honorarausgabenbudgets legen Sie eine Belegliste vor, in der sämtliche Belege chronologisch aufgeführt sind.

Pro Stunde (60 Minuten) können maximal folgende Honorarsätze gezahlt werden:

- 25 Euro je Durchführungsstunde für Hilfskräfte
- 60 Euro je Durchführungsstunde für Fachkräfte

In den Stundensätzen sind sämtliche **Vor- und Nachbereitungsarbeiten** bereits enthalten und mit abgegolten – diese Tätigkeiten können nicht zusätzlich abgerechnet werden. Für die Unterscheidung zwischen Hilfs- und Fachkräften kommt es nicht auf die formale Qualifizierung an, sondern auf die Verantwortung, die die Honorarkräfte tatsächlich übernehmen. Die antragstellende Organisation muss dafür Sorge tragen, dass die Honorarkräfte für die wahrzunehmenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.

Fallen bei einer Honorarkraft **Mehrwertsteuer oder die Künstlersozialabgabe** an, können die entsprechenden Beträge aus dem Honorarbudget, aber zusätzlich zu den genannten Honorarsätzen gezahlt und in der Belegliste aufgeführt werden. Als Nachweis für die Abführung der Künstlersozialabgabe ist es ausreichend, wenn die Honorarkraft in ihrer Abrechnung bestätigt, dass KSK-Abgabepflicht besteht (pauschale Abrechnung).

Es müssen **Honorarvereinbarungen** abgeschlossen und **Stundennachweise** erstellt werden. Hierfür stellt die BJK entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

In Form eines sogenannten **Übungsleitungsbetrags** können Vergütungen auch an Ehrenamtliche gezahlt werden, wenn diese an der Durchführung beteiligt sind. Unter den Übungsleitungsbetrag fallen nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder*in, Erzieher*in, Betreuer*in oder Künstler*in. Diese Vergütungen sind dann für die betreffende Person bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Die Abrechnung erfolgt auch in der Ausgabenkategorie „Honorare“. Für Ehrenamtliche gelten dabei dieselben Vorgaben wie für Honorare (nur für Durchführungsstunden, Einhaltung der Höchstsätze, vorherige schriftliche Vereinbarung, Tätigkeitsnachweis durch Stundenaufschreibung).

Personalausgaben sind in „Künste öffnen Welten“ nicht förderfähig. Als Personal gelten sämtliche Personen, die bei der Sozialversicherung meldepflichtig sind, also auch Minijobs, kurzfristig Beschäftigte, Freiwillige in einem FSJ oder BFD etc. Die Zahlung von Honoraren an Personal der antragstellenden Organisation ist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Sachausgaben

Zum Nachweis des Sachausgabenbudgets müssen Sie der BKJ **keine Belegliste** vorlegen. Es ist ausreichend, wenn Sie bestätigen, dass Belege für Sachausgaben in entsprechender Höhe bei Ihnen vorliegen.

Bestehen aufgrund der Projekteigenart oder den Darstellungen im Sachbericht bei der Nachweisprüfung Zweifel, dass tatsächlich Ausgaben in der bestätigten Höhe vorliegen, erfolgt eine **Nachprüfung**. Dabei gelten dann folgende Regeln:

- Die Hälfte des Sachausgabenbudgets (ohne den Erhöhungsbetrag für Übernachtungen) wird pauschal als Ausgabe für die Verpflegung der Teilnehmer*innen anerkannt. Hierfür brauchen keine Belege vorgelegt werden.
- Für den Rest des Sachausgabenbudgets müssen im Falle einer Nachprüfung projektbezogene Einzelbelege (und Zahlungsnachweise) vorgelegt werden. Folgende Ausgabenarten können dabei anerkannt werden: Verbrauchsmaterial, Eintritte für Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Fahrtkosten der Teilnehmer*innen nach dem Bundesreisekostengesetz, Mieten für Technik und Räume, Druck- und Gestaltungskosten von Material zur Gewinnung von Teilnehmer*innen sowie Übernachtungen in Jugendherbergen oder vergleichbaren Einrichtungen.

Investitionen über 800 Euro (plus Mehrwertsteuer) können in „Künste öffnen Welten“ nicht abgerechnet werden. **Eigenbelege** sind nicht möglich (z. B. Abrechnung von Übernachtungen oder der Nutzung von Räumen in selbst betriebenen Häusern). Da die Verpflegungsausgaben bereits pauschal anerkannt sind, können **Verpflegungsbelege** nicht zusätzlich abgerechnet werden – außer, wenn sie mit Übernachtungsrechnungen einhergehen.

6. Transfer- und Vernetzung: Treffen und Workshop

Transfer- und Vernetzungstreffen und Transfer- und Vernetzungsworkshops der Bündnisse werden pauschal bezuschusst: Transfer- und Vernetzungstreffen (mind. 2 Stunden) werden mit 46 Euro je Teilnehmer*in gefördert und Transfer- und Vernetzungsworkshops (mind. 6 Stunden) mit 130 Euro je Teilnehmer*in. Treffen und Workshops, an denen ausschließlich die am Projekt beteiligten Bündnispartner teilnehmen, können i. d. R. nicht gefördert werden! Die Förderung erfolgt pauschal – es brauchen also keine Ausgaben- und Zahlungsbelege gesammelt und vorgelegt werden. Es ist dementsprechend sehr wichtig, dass auch für diese Veranstaltungen vollständige Teilnahmenachweise vorliegen. Ohne Teilnahmenachweis erfolgt keine Förderung!

Folgender Umfang kann dabei gefördert werden:

Typen	Maximale Anzahl	Förderfähige Art
Typ 1: Zugang	keine	keine
Typ 2: Intensiv	2 pro Jahr / 3 insgesamt	nur Transfer- und Vernetzungstreffen
Typ 3: Netzwerk	2 pro Jahr / 6 insgesamt	Transfer- und Vernetzungstreffen und -workshops

7. Besondere Bedarfe

Zusätzlich zur bewilligten Förderung und zusätzlich zur genannten maximalen Förderhöhe kann die Finanzierung besonderer Bedarfe beantragt werden. Dies ist möglich für die pädagogische Arbeit in Projekten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einbinden (z. B. für Gebärdendolmetscher*innen), für Projekte, die sich an geflüchtete Kinder und Jugendliche richten (z. B. für Sprachmittler*innen) oder für Projekte, die im ländlichen Raum stattfinden (z. B. für deutlich höhere Fahrtkosten der Teilnehmer*innen).

Die Bedarfe können nach der Förderzusage durch das Auswahlgremium und der Bewilligung der festen Beträge zu jedem Zeitpunkt des Projektes beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Vorlage und Prüfung des jeweiligen Nachweises.

8. Auszahlung der Zuwendung

Es kann jeweils ein Vorschuss für die Projektausgaben der nächsten sechs Wochen angefordert werden. Das Bankkonto muss der antragstellenden Organisation gehören. Eine Auszahlung auf die Bankkonten von Privatpersonen ist nicht möglich.

Die Fördermittel eines Jahres müssen spätestens bis Mitte November angefordert werden. Nicht angeforderte Mittel eines Jahres verfallen. Bei der Anforderung der letzten Mittel eines Jahres kann angegeben werden, dass diese erst am 31. Dezember ausgezahlt werden sollen.

9. Verwaltungspauschale

Zusätzlich zur bewilligten Förderung wird allen Projekten nach Abschluss der jährlichen Nachweisprüfung eine Verwaltungspauschale in Höhe von 7 Prozent der anerkannten Ausgaben ausgezahlt. Die Verwendung der Pauschale braucht weder begründet noch nachgewiesen werden. Eine Abrechnung von Verwaltungs- oder Koordinationsausgaben zusätzlich zur Verwaltungspauschale ist nicht möglich.

Kontakt

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ)

Referat für Finanzen

030 484860 – 40

foerderung@bkj.de

Projektpartner

„Künste öffnen Welten“ ist ein Programm der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) im Rahmen des Gesamtprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (2023–2027).



Ein Programm der



Bundesvereinigung Kulturelle
Kinder- und Jugendbildung e.V.



Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung